Az. 1624-07.04:02/01 Drucksache 18

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
24. bis 25. April 2015

G e m e i n s a m e r A n t r a g

der Kreiskirchenräte der Ev. Kirchenkreise Charlottenburg-Wilmersdorf, Berlin Stadtmitte und Steglitz
sowie der Landesjugendversammlung
betr. Gleichstellung von Gottesdiensten zur Segnung zweier Menschen
in eingetragener Lebenspartnerschaft mit Traugottesdiensten

Die Landessynode wolle beschließen:

1. Gottesdienste zur Segnung zweier Menschen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, werden Gottesdiensten zur Trauung von Mann und Frau gleichgestellt.

2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode bis zur nächsten Synodentagung Entwürfe zur Ergänzung der Trauagende vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die entsprechenden Teile der Agende der Ev. Landeskirche Kurhessen-Waldeck entsprechend angewendet werden.

3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur nächsten Synodentagung einen Gesetzentwurf zur Anpassung der kirchlichen Rechtsvorschriften, u. a. des Melderechts, an den durch Ziffer 1. begründeten Beschlussstand vorzulegen.

Carsten Bolz Vorsitzender KKR Charlottenburg-Wilmersdorf	Dr. Bertold Höcker Vorsitzender KKR Berlin Stadtmitte	Thomas Seibt Vorsitzender KKR Steglitz	Kevin Krumbiegel Vorsitzender Landesjugendversammlung

---

B e g r ü n d u n g :

I. Allgemeines

Seit 2001 existiert in Deutschland das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG). Es ermöglicht zwei Menschen gleichen Geschlechts, ihre Beziehung rechtlich abzusichern; umgangssprachlich wird diese Lebensform auch als „Homo-Ehe“ bezeichnet. Das LPartG ist seit seinem Inkrafttreten mehrfach geändert worden, wobei jeweils die Rechte der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausgeweitet wurden. Eine Reihe dieser Rechtsausweitungen wurden durch Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts initiiert, das den Gesetzgeber zum Handeln aufforderte. Seit 2014 werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die Einkommensteuer zahlen, Eheleuten gleichgestellt; die Gleichstellung bei der Kirchensteuer erfolgte durch Beschluss der Landessynode der EKBO während der Herbsttagung 2014. So bewirkt die eingetragene Lebenspartnerschaft in Deutschland in vielen Bereichen die gleichen Rechtsfolgen wie eine Ehe. In wenigen Rechtsbereichen gibt es jedoch teils noch gravierende Unterschiede.

In den meisten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht die Möglichkeit, dass zwei Menschen, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, diese in einer gottesdienstlichen Handlung unter den Segen Gottes stellen lassen können. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens eine der Partnerinnen oder einer der Partner Mitglied der evangelischen Kirche ist. In Berliner Kirchengemeinden finden bereits seit 1998 Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare statt (Quelle: http://www.berlin-evangelisch.de/trauung).

Die Landessynode der EKiBB hat sich auf ihrer Herbsttagung 2002 mit der geistlichen Begleitung eingetragener Lebenspartnerschaften befasst und am 16. November 2002 beschlossen:

> "Wenn zwei Menschen gleichen Geschlechts eine Lebensgemeinschaft miteinander gründen, dies durch eine standesamtliche Eintragung nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz veröffentlichen und als Christen oder Christinnen in der Gemeinde um den Segen Gottes für ihren gemeinsamen Weg bitten, so kann dies mit einer Andacht mit Fürbitte und Segenszuspruch in der Gemeinde geschehen. Voraussetzung ist, dass der Gemeindekirchenrat grundsätzlich solchen Andachten zugestimmt hat, und dass der ordinierte Mitarbeiter oder die ordinierte Mitarbeiterin hierzu bereit ist.
>
> Das Konsistorium wird gebeten, Literatur und Arbeitsmaterialien zur Entscheidungshilfe für die Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
>
> In dieser Andacht soll zum Ausdruck kommen, dass zwei Menschen verbindlich und dauerhaft miteinander leben wollen, sie füreinander Verantwortung tragen wollen und sie für ihren gemeinsamen Weg die Fürbitte der Gemeinde und Gottes Segen erbitten. Elemente der Andacht können sein: Psalmgebet, biblische Lesung, Predigt, Fürbitte und Segenszuspruch.
>
> Die Landessynode respektiert bei dieser Entscheidung auch die Haltung derjenigen in unserer Kirche und in der Landessynode, die aufgrund bestehender schwerwiegender Unterschiede in Fragen der Schriftauslegung die hier vorgesehenen Schritte nicht mittragen können."

Seit diesem Beschluss der Landessynode der EKiBB, der in der EKBO weitergilt, können auch in unserer Landeskirche gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und als Christinnen und Christen um den Segen Gottes für ihren gemeinsamen Weg bitten wollen, „eine Andacht mit Fürbitte und Segenszuspruch“ feiern. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass diese Form gottesdienstlicher Begleitung möglich ist. Trotzdem heißt es in den Veröffentlichungen der EKBO dazu noch immer: „Diese Andacht ist aber nicht identisch mit einer Trauung als Gottesdienst zur Eheschließung.“

Theologisch stellt sich die Frage, wie ein Gottesdienst von einer Andacht und die Trauung von der Segnung zu unterscheiden ist. Seit über 10 Jahren hat sich die Landessynode der EKBO nicht mehr mit dieser Thematik beschäftigt. Der auf der Tagung der Landessynode im Herbst 2013 anlässlich der Befassung mit dem Melde-, Kirchenbuch- und Statistikgesetz an die Kirchenleitung gestellte Auftrag, den synodalen Ausschuss „Theologie, Liturgie, Kirchenmusik“ zu beauftragen, die mit der Eintragung von Amtshandlungen (sc. Lebenspartnerschaften) in das Kirchenbuch verbundenen theologischen Fragen zu klären, ist noch immer offen. Damit hängt die grundsätzliche Haltung unserer Landeskirche zu eingetragenen Lebenspartnerschaften zusammen. Der Bezeichnung der gottesdienstlichen Begleitung als „Andacht mit Fürbitte und Segenszuspruch“ fehlt jegliche sprachliche Sensibilität; die Feststellung, dass diese „nicht identisch mit einer Trauung als Gottesdienst zur Eheschließung“ sei, ist eine Diskriminierung gleichgeschlechtlich lebender und liebender Menschen.

Die EKBO sieht sich selbst als eine Kirche, die auf die Fragen der Zeit theologisch adäquat reagiert. Im Faltblatt „Gottes Segen – Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften“ heißt es: „Leben bedeutet auch Veränderung, Entwicklung, Erkenntnis und Offensein. Als Evangelische Kirche versuchen wir, diese Entwicklung in unser kirchliches Leben aufzunehmen“. In den gesetzlichen und agendarischen Rahmenbedingungen der gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften sind bisher leider keine Entwicklungen zu sehen und zu spüren. Im Gegenteil: Haben andere Landeskirchen mittlerweile Agenden mit Texten für die Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft herausgegeben (unter anderem Hannover und Kurhessen-Waldeck; letztere ist online veröffentlicht unter http://www.ekkw.de/media_ekkw/downloads/131025_segnung_von_paaren.pdf) und wird die Segnung dort zumindest pfarramtlich dokumentiert, so herrscht in der EKBO in dieser Frage Stillstand und dringender Klärungsbedarf. Die Praxis der Gottesdienste, die anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft gefeiert werden, hat sich inzwischen deutlich verändert: sie gleichen (erfreulicherweise) tat-

sächlich immer mehr Traugottesdiensten; Urkunden über diese „kirchlichen Amtshandlungen“ für die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden inzwischen von den Pfarrerinnen und Pfarrern beim Konsistorium analog zu Urkunden über Trauungen erbeten. Viele Pfarrerinnen und Pfarrer sind allerdings verunsichert, welche Form ein solcher Gottesdienst haben, wie er dokumentiert und auf welche liturgischen Texte zurückgegriffen werden soll.

Um den mehr als 12jährigen Stillstand in der EKBO in dieser Thematik zu beenden, fordern wir die Landessynode auf, sich umgehend mit der Frage der gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften auseinanderzusetzen. Wir empfehlen, dabei dem Beispiel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu folgen. Dort hat eine Sonder-Synode im Juni 2013 Trauung und Segnung praktisch gleichgestellt (siehe: http://www.ekhn.de/glaube/trauung/segnung-gleichgeschlechtlicher/detailhomoehe/news/gebrauchsanweisung-fuer-gemeinden-in-der-debatte.html).

Wir halten die theologische Diskussion für hinreichend fortgeschritten, um an der bisherigen Unterscheidung zwischen Gottesdiensten zur Trauung von Mann und Frau einerseits und Andachten zur Segnung von Lebenspartnerschaften andererseits nicht mehr festzuhalten und verweisen dazu auf das Theologische Votum der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Evangelische Theologie der Goethe-Universität Frankfurt zur neuen Lebensordnung der EKHN im Blick auf Trauung und/oder Segnung gleichgeschlechtlicher Paare vom 15.10.2014. Ziel muss auch in der EKBO die Gleichstellung von Segnung und Trauung sein, damit Menschen mit gleichgeschlechtlicher Lebensweise und in eingetragener Lebenspartnerschaft in der EKBO nicht weiterhin herabgestuft und diskriminiert werden.

II. Einzelerläuterung zu dem Beschlussvorschlag

Zu 1.: Durch den Beschlusstext wird die Konsequenz aus der unter I. dargestellten Weiterentwicklung sowohl der theologischen Erkenntnis als auch des gesellschaftlichen Bewusstseins gezogen und der noch immer geltende, inhaltlich jedoch überholte Beschluss der Landessynode der EKiBB vom 16. November 2002 weiterentwickelt.

Zu 2.: Die im Anschluss an den Synodenbeschluss vom 16. November 2002 veröffentlichten Handreichungen des Konsistoriums zur Gestaltung von Segnungsandachten werden dem Anspruch nicht gerecht, Segnungen von Lebenspartnerschaften in einer der Trauung gleichwertigen und gleichartigen Weise zu feiern. Die Umsetzung des Beschlusses zu 1. erfordert deshalb eine Ergänzung der Trauagende. Das In-Kraft-Setzen dieser Ergänzungen ist nach der Grundordnung der Landessynode vorbehalten. Mit der Erarbeitung eines Entwurfs ist die Kirchenleitung zu beauftragen. Aufgrund der in anderen Landeskirchen vorhandenen Agenden oder Entwürfen zu Agenden sollte die Zeit bis zur nächsten Synodentagung ausreichen, um einen solchen Entwurf vorzulegen. Bis dahin kann dem Beschluss zu 1. unmittelbare Anwendbarkeit dadurch verschafft werden, dass für diese Übergangszeit vorläufig auf die einschlägigen Agendateile anderer Landeskirchen, die ihre Trauagenden bereits ergänzt haben, zurückgegriffen wird. In jüngster Zeit waren dies Hannover und Kurhessen-Waldeck. Der Antrag schlägt vor, auf die Agenda Kurhessen-Waldecks zuzugreifen, weil die EKKW als unierte Landeskirche unseren agendarischen Traditionen näher steht als die lutherische Landeskirche Hannovers.

zu 3.: Die vollständige Umsetzung des Beschlusses zu 1. zieht Folgeänderungen im kirchlichen Recht nach sich, deren genauer Umfang durch die Kirchenleitung bzw. in deren Auftrag durch das Konsistorium zu ermitteln ist. Gleichzeitig wird der anlässlich der Verabschiedung des neuen Melderechts in der Herbsttagung 2013 erteilte Auftrag der III. Landessynode, die mit der Eintragung von Amtshandlungen einschließlich der Lebenspartnerschaftssegnungen in das Kirchenbuch verbundenen theologischen Fragen zu klären, aufgegriffen und eingelöst. Angesichts des schon seit November 2013 bestehenden Auftrags erscheint die Zeit bis zur nächsten Synodentagung ausreichend.

III. Anlagen

Zur weiteren Erläuterung dieses Antrages sind beigefügt:

Anlage 1: Beschluss der Landessynode der EKiBB vom 16. November 2002

Anlage 2: Theologisches Votum der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Evangelische Theologie der Goethe-Universität Frankfurt vom 15. Oktober 2014 zur neuen Lebensordnung der EKHN im Blick auf Trauung und/oder Segnung gleichgeschlechtlicher Paare